

**Satzung  
des  
Karnevalverein  
“OSTENDIA” e. V Fulda**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>
<b>§ 2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>§ 3</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beiträge</b>
<b>§ 5</b>	<b>Organe des Vereins</b>
<b>§ 6</b>	<b>Vorstand</b>
<b>§ 7</b>	<b>Aufgaben des Vorstandes</b>
<b>§ 9</b>	<b>Abteilungen des Vereins</b>
<b>§ 10</b>	<b>Jahreshauptversammlung</b>
<b>§ 11</b>	<b>Außerordentliche Jahreshauptversammlung</b>
<b>§ 12</b>	<b>Satzungsänderungen</b>
<b>§ 13</b>	<b>Politische Tätigkeiten</b>
<b>§ 14</b>	<b>Ehrung von Mitgliedern</b>
<b>§ 15</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
<b>§ 16</b>	<b>Geschäftsjahr</b>
<b>§ 17</b>	<b>Rechtsgültigkeit</b>
<b>§ 18</b>	<b>Allg. Bestimmungen für die Fastnacht</b>

Stand: 23.04.2016

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen “Karnevalverein Ostendia e. V. Fulda” und hat seinen Sitz in Fulda.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums in der Tradition der “Ostendia” und der Fuldaer Fastnacht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist im Vereinsregister AZ: VR 670 eingetragen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen auf schriftlichen Antrag werden, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession.
  2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet allein der Vorstand.
  3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
  4. Verdiente und bewährte Mitglieder sowie Gönner des Vereins können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Personen, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren als aktive Mitglieder angehören und das 70. Lebensjahr erreicht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, der schriftlichen Abmeldung an den Vorstand, der Streichung oder dem Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag nach Abschluss des Kalenderjahres im Rückstand ist
  - c) wenn es vereinseigenes Inventar entwendet oder mutwillig zerstört.
3. Dem von Ausschluss betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit der Anrufung des erweiterten Vorstandes zu. Die Anrufung hat binnen 4 Wochen seit Mitteilung der Beschlussfassung über den Ausschluss zu erfolgen. Dies muss schriftlich geschehen. Zum Nachweis der Fristwahrung genügt der Poststempel.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
2. Der Beitrag wird jeweils für die Dauer des Geschäftsjahres gezahlt. Er wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens zu Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Jahreshauptversammlung

### **§ 6 Vorstand**

#### ***Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:***

- \* dem 1. Vorsitzenden
- \* dem 2. Vorsitzenden
- \* dem 1. Kassierer
- \* dem 1. Schriftführer

#### ***Zum erweiterten Vorstand gehören:***

- \* der 2. Kassierer
- \* der 2. Schriftführer
- \* drei Personen des Vergütungsausschusses

#### ***Zu den nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gehören:***

- \* ein Pressewart
- \* zwei Personen als Ältestenrat

die vom Vorstand ernannt werden können.

3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt sein Amt so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
5. Der Vorstand ist befugt, falls ein Mitglied ausscheidet - außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden -, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einmalig zu ergänzen. Während der Amtsperiode darf nur eine Person ergänzt werden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden; sie gelten als aufgelöst, wenn ihre Aufgaben erledigt sind.
4. Der 1. Vorsitzende - bei Abwesenheit dessen Stellvertreter - beruft die Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes ein.
5. Ausgaben über 300,- EURO und Vereinbarungen, die den Verein über mehr als ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 8 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende übernimmt die allgemeine verwaltende Leitung, führt bei Sitzungen des Vorstandes und in den Versammlungen den Vorsitz. Er hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.
2. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. (Siehe § 6 Abs. 2)
3. Der 1. Kassierer hat in eigener Verantwortung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch zu führen und nur mit Genehmigung des Vorstandes bzw. des 1. Vorsitzenden Zahlungen zu leisten. Er hat die Aufgabe, die Gelder des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten.
4. Der 2. Kassierer übernimmt die Arbeiten des 1. Kassierers bei dessen Abwesenheit. Bei Veranstaltungen übernimmt er mit dem 1. Kassierer die Kasse. Ihm obliegt es, säumige Mitglieder anzumahnen.
5. Der 1. Schriftführer führt sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden durch. Er hat die Aufgabe, alle wichtigen abgehenden und eingehenden Schriftstücke in Abschrift aufzubewahren und über jede einberufene Versammlung eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, zu vervielfältigen, an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen und aufzubewahren.
6. Der 2. Schriftführer übernimmt die Arbeiten des 1. Schriftführers bei dessen Abwesenheit. Außerdem obliegt ihm die Führung der Mitgliederkartei.
7. Der Vergnügungsausschuß bereitet alle Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins organisatorisch nach Absprache mit dem Vorstand vor. Er ist für die Ausführung dieser Veranstaltungen verantwortlich. Ihm obliegt weiterhin die Planung, Gestaltung und Ausführung der Fahrzeuge am Rosenmontag.
8. Der Pressewart übernimmt alle Arbeiten, die mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zusammen hängen. Er bereitet die Zeitungsartikel vor, führt Chronik und Historie des Vereins. Ihm obliegt ferner die Fortführung und Gestaltung des vereinseigenen Fotoalbums.
9. Der Ältestenrat wird innerhalb des Vereins und Vereinslebens sowie im Vorstand beratend und schlichtend tätig. Er besteht aus 2 Mitgliedern, die an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

## § 9 Abteilungen des Vereins

1. Abteilungen und/oder Untergruppierungen sind Teile der inneren Organisation des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Diese hat lediglich der eingetragene Verein (e. V.) gem. §§ 21 ff. BGB.

Die gesetzliche Rechtsfolge daraus ist, dass Abteilungen und/oder Untergruppierungen keine eigene Selbständigkeit und keine eigene Rechtsfähigkeit haben können. Dies insbesondere weder steuerlich, versicherungsrechtlich noch finanziell.

Daraus ergibt sich u. a.:

- \* dass Veranstaltungen mit dem Vorstand abzustimmen sind
- \* die Verpflichtung, Kassen offenzulegen und neutraler Überprüfung unterziehen zu lassen.

2. Der Verein hat derzeit - in alphabetischer Folge - folgende Abteilungen/Untergruppierungen:

- \* Elferrat
- \* Fanfarenzug
- \* Fürstengarde
- \* 3 Tanzgarden

3. Die Garden und der Elferrat unterstehen ihren jeweiligen Leitern. Die Aufsicht über die Garden obliegt dem Gardemajor. Leiter und Gardemajor werden auf Vorschlag der Garden bzw. des Elferrates vom Vorstand ernannt und entlassen.

4. Die Leiter der Garden und des Elferrates sowie der Gardemajor sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, um über deren mittelbare und unmittelbare Belange gehört zu werden. Die jeweiligen Leiter bzw. der Gardemajor sind angehalten, die Teilnahme an den Vorstandssitzungen rechtzeitig beim 1. Vorsitzenden anzumelden.

## § 10 Jahreshauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied an die zuletzt schriftlich dem Verein bekanntgegebene Adresse zu übersenden.

2. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, ist Versammlungsleiter das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes.

3. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmung erfolgt durch Handheben soweit kein Widerspruch erhoben wird.

4. Anträge, die später als eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung eingehen oder solche, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können nur in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dazu ihre Zustimmung geben.

5. Die Jahreshauptversammlung behandelt folgende Punkte:

- a) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) den Kassenbericht
- c) den Bericht des 1. Schriftführers
- d) den Bericht des Regenten über die Kampagne
- e) den Bericht des Präsidenten über die Kampagne
- f) den Kassenprüfungsbericht (im Jahr der Neuwahl)
- g) die Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- h) Ernennung des Wahlausschusses
- i) die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- j) die Bestellung von zwei Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
- k) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Satzungsänderungen
- n) Anträge

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Über den Versammlungsablauf und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

1. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand ergeht, der von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.
3. Für die Einberufung und die Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Jahreshauptversammlung. Zwischen Antrag und Einberufung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen oder Neufassungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur von der Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Politische Tätigkeiten**

Jegliche politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist strengstens untersagt.

## **§ 14 Ehrung von Mitgliedern**

Ehrungen bei 10-jähriger, 20-jähriger und 30-jähriger Mitgliedschaft sowie zum 50., 60., 70., 80., 85., 90. Geburtstag und im Todesfall werden vom Vorstand vorgenommen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann auf Antrag der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Jahreshauptversammlung zu bestellen sind. Für diesen Fall ist das verbleibende Vermögen des "Karnevalverein Ostendia e. V. Fulda" zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 17 Rechtsgültigkeit**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt wird. Sie sind damit einverstanden, dass die ungültigen Bestimmungen durch andere, dem Ziel des Vereins gleichkommende, formell gültige Bestimmungen ersetzt werden.
2. Soweit Einzelheiten in der Satzung nicht eingehend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB § 21 - § 79 einschließlich.

## **§ 18 Allg. Bestimmungen für die Fastnacht**

1. Für die Durchführung der Kampagne ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Präsidenten zu ernennen, der für die Regie und die Ausführung der Veranstaltungen zuständig ist.
2. Die Verpflichtung eines Repräsentanten (Fürstlichkeit) obliegt ebenfalls dem Vorstand, nötigenfalls ist er aus den eigenen Reihen des Vorstandes zu bestellen.
3. Die Fürstlichkeit hat die freie Wahl ihrer Adjutanten, der Vorjahresrepräsentant hat aber ein Vorrecht auf einen Adjutanten-Posten.
4. Die Fürstlichkeit nebst Adjutanten kommen persönlich für den Pokal, ihre Gewänder sowie ihre Verpflegung auf. Orden können von der Fürstlichkeit für den persönlichen Bedarf zum Einkaufspreis erworben werden.
5. Die Fürstenmannschaft hat sich an die Anweisungen des Vorstandes bzw. des 1. Vorsitzenden unbedingt zu halten. Dies geschieht zum Wohle und im Interesse des gesamten Vereines.
6. Der Vorstand hat das Recht, auf die Namensgebung des Fürsten Einfluß zu nehmen. Er trägt den Namen "Bahadur", die weibliche Regentin heißt "Maharani".

Diese Satzung, die am 25. November 1967 aufgestellt wurde, ist in der Generalversammlung vom 8. März 1975 ergänzt und geändert worden. Weitere Änderungen sind in der Generalversammlung vom 28. April 1979, vom 22. April 1983, vom 10. März 1989, vom 27. Oktober 1990, vom 3. April 1993, vom 8. April 1995, vom 30. März 1996 und in der Jahreshauptversammlung vom 14. April 1997 und in der Jahreshauptversammlung vom 28. April 2000 vorgenommen worden.

Die neueste Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 23. April 2016 vorgenommen.